

1496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1315 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen

Der gegenständliche Vertrag setzt sich aus fünf Abschnitten und 56 Artikeln zusammen. Begriffsbestimmungen werden im ersten Abschnitt gegeben, der zweite Abschnitt behandelt die Errichtung konsularischer Vertretungen und die Bestellung ihrer Mitglieder, der dritte die Erleichterungen, Vorräte und Immunitäten der konsularischen Vertretungen und ihrer Mitglieder, der vierte die konsularischen Aufgaben, und der fünfte enthält allgemeine und Schlussbestimmungen.

Der Vertragsinhalt orientiert sich weitgehend an den Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen einerseits und an dem im Jahre 1956 mit Rumänien abgeschlossenen Konsularvertrag. Die Rechtsstellung der Konsuln wird — einer Entwicklung der letzten Jahrzehnte folgend — derjenigen der diplomatischen Vertreter angenähert.

Der vorliegende Konsularvertrag ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. März 1975 vorberaten. Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Karasek und Dr. Scrinzi sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen (1315 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 4. März 1975

Anneliese Albrecht
Berichterstatter

Czernetz
Obmann